

Smartphones sind überall - haben Polizeibeamte ein Recht am eigenen Bild? Zur Zeit wohl eher nicht!



1. Problemdarstellung

Nach einer Studie von Google aus dem Jahr 2012 sind bereits 29% der Bundesbürger im Besitz eines Smartphones, 64% davon verlassen das Haus nie ohne ihr Gerät¹. Immer häufiger beklagen Polizeibeamte, dass die Foto- oder Videofunktion der Smartphones dazu verwendet wird, Polizisten während der Ausübung des Dienstes aufzunehmen.

Die Betroffenen empfinden dieses ungefragte Aufnahmen oft als unangenehm, insbesondere weil die Verwendung der gefertigten Foto-/Videoaufnahmen der Einflussnahme der betroffenen Kollegen entzogen ist. Dieses Unbehagen ist nicht gänzlich unbegründet, denn in der Vergangenheit tauchten vereinzelt solche Aufnahmen beispielsweise im Internet auf.

Besonders brisant wird es, wenn das Fertigen von Lichtbildern durch Gruppierungen erfolgt, die der Polizei naturgemäß nicht wohl gesonnen sind und das offenkundige Aufnahmen nutzen wollen, um dadurch Polizeibeamte einzuschüchtern, z. B. Rocker, Hooligans, Neonazis oder andere Gruppierungen, die damit eine Drohkulisse aufbauen wollen.

Es drängen sich daher zwangsläufig Fragen zur den Rechten der betroffenen Kollegen und zur Zulässigkeit von polizeilichen Maßnahmen auf.

2. Rechtlicher Hintergrund

Das Recht am eigenen Bild ist Teil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG. Dieses Recht haben grundsätzlich auch Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes. Verletzungen dieses Rechts wären allerdings lediglich zivilrechtlich zu klären, soweit diese nicht zugleich Zuwiderhandlungen gegen straf- oder bußgeldbewährte Vorschriften darstellen. Und genau hier liegt das eigentliche Problem.

Eine eindeutige Regelung findet sich nämlich nicht im Bundesdatenschutzgesetz, da Datenerhebungen durch nichtöffentliche Stellen - sprich fotografierende Bürger - für private oder familiäre Tätigkeiten² die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausschließen. Dem Fotografen in der Situation des Fotografierens das Gegenteil zu beweisen, dürfte in der Praxis kaum gelingen.

Eine strafbare Handlung gemäß §§ 22, 33 KunstUrhG³ liegt erst bei Veröffentlichung eines unerlaubt gefertigten Fotos vor, so dass diese Vorschrift für die rechtliche Einordnung am Einsatzort ebenfalls wenig weiterhilft.

Bei Videoaufnahmen mit Tonaufzeichnung wurde zuweilen eine strafbare Handlung gemäß § 201 StGB angenommen. Zwar sind dienstliche Äußerungen eines Beamten nicht deswegen öffentlich, weil der öffentliche Dienst einen „prinzipiell öffentlichen Charakter“ hat⁴, allerdings ist Schutzzweck dieser Norm die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes. So lehnte eine Schleswig-Holsteinische Staatsanwaltschaft kürzlich die Anwendbarkeit dieser Norm ab, weil die Polizeibeamten von der laufenden Videoaufzeichnung während eines polizeilichen Einsatzes bereits Kenntnis genommen hatten.

Nimmt der Fotograf zudem das Presseprivileg für sich in Anspruch, sind polizeiliche Maßnahmen nur noch in ganz besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt noch denkbar.

3. Rechtsprechung

Von der Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte haben sich die Gerichte weitestgehend verabschiedet. Die Rechtsprechung fordert vielmehr eine Rechtsgüterabwägung zwischen den betroffenen Rechten der einzelnen Parteien bzw. eine Abwägung zwischen dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

So entschied das Bundesverwaltungsgericht⁵, dass das durch den Kommandoführer des SEKs ausgesprochene Fotografierverbot eines Einsatzes mangels Erforderlichkeit unzulässig gewesen sei. Man könne nicht grundsätzlich Rechtsuntreue des Pressevertreters vermuten, sondern müsse mangels anderer Erkenntnisse darauf vertrauen, dass die Beamten bei der Veröffentlichung der Fotos nicht zu erkennen seien.

In einem anderen Fall hatte das Verwaltungsgericht Meiningen⁶ zu bewerten, ob die Anordnung eines Gruppenführers der BFE, die Bilder von der Digitalkamera zu löschen, rechtmäßig gewesen sei. Hintergrund war, dass eine Person die Festnahme einer anderen Person fotografiert hatte. Der Fotografierende argumentierte, dass er die Aufnahmen der betroffenen Frau zur Untermauerung einer möglichen Strafanzeige gegen die Polizeibeamten zur Verfügung stellen wollte, weil er die polizeilichen Maßnahmen für überzogenen gehalten habe. Das Gericht argumentierte auch hier mit dem Fehlen von Anhaltspunkten für Rechtsuntreue des Mannes, hinsichtlich §§ 22, 33 KunstUrhG und erklärte die Anordnung, die Bilder zu löschen und die Feststellung der Personalien für unzulässig.

In einem weiteren Fall, bei dem ein Beschuldigter sich gegen das Fotografieren durch einen Vertreter der Boulevardpresse zur Wehr setzte, entschied das OLG Hamburg⁷ allerdings, dass das Recht am eigenen Bild grundsätzlich ein notwehrfähiges Rechtsgut ist. Polizeibeamten wird dieses Recht unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsprechung wohl nicht zugestanden werden, zumal diese im Einzelfall auf Eingriffsermächtigungen zurückgreifen könnten und dann wohl auch müssten.

4. Polizeiliche Maßnahmen

Werden Polizeibeamte in Übersichtsaufnahmen abgebildet oder sind die Polizeibeamten sonst lediglich eine Randerscheinung des Gesamtgeschehens, dürfte das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht tangiert sein. Überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder das Dokumentationsinteresse des Einzelnen, weil sich das Verhalten des Polizeibeamten aus dem allgemeinen Geschehen heraushebt, z. B. bei überzogenem oder rechtswidrigem Verhalten des Polizeibeamten, tritt das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurück.

Ist dies nicht der Fall und sind konkrete Anhaltspunkte vorhanden, dass sich der Fotografierende nicht rechtstreu verhalten wird, z. B. die Fotos ohne Einwilligung der Polizeibeamten veröffentlichen wird, sind polizeiliche Maßnahmen nach dem allgemeinen Polizeirecht dann möglich, wenn diese geeignet sind, die Gefahr abzuwehren.

Eine Gefahrenprognose kann auch in den Fällen angestellt werden, bei denen Portraitaufnahmen von Polizeibeamten durch Mitglieder von Personengruppen/Banden (wie unter 1.) gefertigt werden, von denen eine Gefahr für die Polizeibeamten ausgeht. Die wäre der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass durch die Aufnahmen ermöglicht werden soll, Polizeibeamte im privaten Bereich aufzusuchen, um diese zu einzuschüchtern, zu bedrohen oder sogar zu verletzen.

Rechtsgrundlagen im Einzelfall können sein:

- Anordnung das Fotografieren zu unterlassen zur Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr⁸ gemäß §§ 174, 176 LVwG
- Feststellung der Identität des Fotografen zur Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr^{8,9,10} gemäß § 181 LVwG
- Sicherstellung des Speichermediums zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr¹¹ gemäß § 210 LVwG.

Weil der Fotograf, wie unter 2. beschrieben, durch das Fotografieren grundsätzlich keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht, sind strafprozessuale Maßnahmen nicht

begründbar. Es sei denn, es sind konkrete Anhaltspunkte vorhanden, dass sich Beweismittel auf dem Speichermedium befinden, weil z. B. eine Straftat gemäß § 113 StGB durch einen Unbeteiligten per Video dokumentiert wurde. Dann könnte im Einzelfall eine Sicherstellung des Speichermediums gemäß §§ 94, 98 StPO in Betracht kommen.

5. Abschließende Betrachtung

Insbesondere bei der Sicherstellung eines Smartphone spielt die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme eine zentrale Rolle. Bei dieser Abwägung, ob nun eine Sicherstellung erfolgen soll oder nicht, ist zu berücksichtigen, dass auch Erreichbarkeit, Kalenderfunktion, (Kunden)Adressen usw. von dieser Maßnahme betroffen sind. Möglicherweise ist es auch möglich, lediglich die Speicherkarte des Smartphones (oder der Kamera) sicherzustellen. Zudem ist bereits vor dem Aussprechen von Maßnahmen abzuwägen, ob im Falle einer Weigerung oder einer nicht freiwilligen Herausgabe, auch noch das Durchsetzen der polizeilichen Maßnahmen einer Verhältnismäßigkeitsüberprüfung standhalten würde. Maßnahmen gegen Pressevertreter sind wegen des Presseprivilegs grundsätzlich unzulässig.

Diese rechtliche Betrachtung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und der Rechtsauffassung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Die derzeitige Situation ist nicht nur aus Sicht des operativen Polizeidienstes unbefriedigend - umso wichtiger ist es, deutlich zu machen, wie begrenzt zurzeit der rechtliche Handlungsrahmen der Polizei ist. Andererseits ist auch die Rechtsprechung ständig im Fluss - sollte sich eine andere Rechtslage abzeichnen, berichten wir an dieser Stelle neu.

XXXX

Datenschutzbeauftragter für Lübeck und Ratzeburg

[1] www.mobilbranche.de

[2] §§ 1, 28 BDSG

[3] Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

[4] Graf in Münchner Kommentar zum StGB, § 201 StGB, Rn 13 u. 16

[5] BVerwG, Urt. v. 28. 3. 2012 – 6 C 12/11 (VGH Mannheim)

[6] VG Meiningen (Thüringen), Urt. v. 13. 3. 2012 – 2 K 373/11

[7] OLG Hamburg, Urt. v. 5. 4. 2012 – 3-14/12 (Rev)

[8] Schipper in Schipper/Schneider/Büttner/Schade, Rn25: [...] beschreibt die konkrete Gefahr. Dabei ist die bloße Möglichkeit der Störung nicht ausreichend. [...]

[9] OLG Bremen Ss 64/76, NJW 1977, S. 159: Ein Polizist ist berechtigt, eine Personalienfeststellung vorzunehmen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen das Bestehen einer Straftat angenommen werden kann, die es zu verhindern gilt. [...]

[10] Rachor in Lisken/Denninger, Rn 321 [...] Die bloße Abschreckung oder Einschüchterung darf nicht das Ziel einer Identitätsfeststellung sein [...]

[11] Schipper in Schipper/Schneider/Büttner/Schade, Rn25: [...] Sachlage, bei der das schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Störung) oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht. [...]